

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0433/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	21.09.2023	Entscheidung

### Widmung der Gemeindestraße "Am Kreuz"

#### Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt die Straße „Am Kreuz“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.

#### Erläuterung:

Mit Erlass des Bundesfernstraßengesetzes 1953 wurde das Straßenrecht neu kodifiziert und war Vorbild für die Länder. In Nordrhein Westfalen trat das Landesstraßengesetz am 01.01.1962 in Kraft. Für die Straßen die danach entstanden sind, ist die Rechtsnatur somit eindeutig.

Problematisch sind die Straßen, die vor 1962 entstanden sind. Hier galt für den überwiegenden Teil von NRW das preußische Recht. Nach deren Rechtsprechung konnte eine Widmung durch die Wegeaufsichts- bzw. Wegepolizeibehörde, den Wegeunterhalter oder durch den Wegeeigentümer vorgenommen werden.

In den meisten Fällen lässt sich leider aus den vorliegenden Unterlagen die Entstehung weder eindeutig erkennen noch nachvollziehen. Des Weiteren existieren für vielen Straßen auch keine Anordnungen und Entscheidungen in schriftlicher Form.

Aus diesem Grund wurde vereinbart, das alle älteren Straßen, wozu keinerlei offizielle Widmungsunterlagen vorliegen, nochmal gemäß dem § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung zu widmen.

**Die Widmung der „Am Kreuz“ soll derart erfolgen:**

Straßenbezeichnung

- Gemeindestraße
- Flur 35, Flurstück 332

Straßengruppe

- Ausbaulänge ca. 65 m
- Breite der Straßenfläche zwischen 6,00 m und 18,00 m
- Beidseitiger Gehweg im Mittel 1,40m breit

Beschränkung der Widmung

keine

Anlagen:

- (1) Auszug aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:1.000
- (2) Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1:1.000